

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

30. November 2011

Nr. 52 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|-------|
| 148/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die öffentliche Auslegung der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturdenkmal „Höhle im Steinbruch Düstertal“ in der Stadt Bad Wünnenberg | 2 - 3 |
| 149/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des AV.E Eigenbetriebes über den Jahresabschluss zum 31.12.2010, die Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für das Geschäftsjahr 2010 sowie des abschließenden Vermerkes der GPA NRW | 4 - 6 |

Bekanntmachung

Natur- und Landschaftsschutz

hier: Öffentliche Auslegung

Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturdenkmal „Höhle im Steinbruch Düstertal“ in der Stadt Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn

Stadt Bad Wünnenberg,

Gemarkung Bleiwäsche,

Flur 9, Flurstücke 98 tlw., 101, 102 und 119 tlw..

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt, das o. a. neu auszuweisende Naturdenkmal gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV.NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf, die Übersichtskarte und die Naturdenkmalkarte liegen in der Zeit **vom 15. Dezember 2011 bis zum 31. Januar 2012** beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, 8. Etage Zimmer 807, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags
donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr

und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 219, während der Dienstzeiten

montags bis freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Unterlagen zur gleichen Zeit beim Bürgermeister der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten

montags bis freitags
montags und dienstags
donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturdenkmalverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen am geplanten Naturdenkmal verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Denkmals abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Aktenzeichen
51. 30 – 72

Detmold, den 15.11.2011
Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde –
Im Auftrag
gez. Bremer

149/2011



Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des AV.E Eigenbetriebes zum 31.12.2010

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung vom 14.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des AV.E Eigenbetriebs zum 31.12.2010 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 37.722,45 € nach Berücksichtigung einer Entnahme der Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von 1.020.727,82 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 65.957.279,00 € fest. An den Kreis Paderborn ist ein Betrag in Höhe von 20.451,68 € als Verzinsung auf das ursprünglich eingesetzte Stammkapital des Eigenbetriebs zu zahlen und den verbleibenden Betrag von 17.270,77 € zusammen mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren von 1.260.665,38 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Räumen des AV.E Eigenbetriebes, Entsorgungszentrum „Alte Schanze“, 33106 Paderborn öffentlich aus.

Paderborn, 23.11.2011

gez.

Hübner
(Betriebsleiter)

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des AV.E Eigenbetrieb des Kreises Paderborn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.04.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallverwertungs- und -entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn, Paderborn, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich - Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 26.07.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag


Matthias Mittel

